

Vertrag

Zwischen der Stadt <Name der Kommune einfügen>, vertreten durch <Name einfügen>, und dem Verein Musikschule Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Herrieden und Wassertrüdingen e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Aufgabe, Sitz, Namensgebung

1. Die Stadt <Name der Kommune einfügen> überträgt die Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgabe Musikschule auf den Verein Musikschule Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Herrieden und Wassertrüdingen e. V. Sitz der Musikschule ist Dinkelsbühl. Bei der Namensgebung können vor Ort regionale Aspekte einfließen.
2. Die Musikschule Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Herrieden und Wassertrüdingen e. V. ist eine Bildungseinrichtung der außerschulischen Musikerziehung. Der Verein sichert zu, dass die Musikschule die Bedingungen des VdM-Strukturplanes sowie die Mindestvoraussetzungen der Sing- und Musikschulverordnung erfüllt und den Mitgliedschaftsrichtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen entspricht.

§ 2

Unterrichts-, Konzert- und Verwaltungsräume

1. Für die Leitung und Verwaltung ist eine gemeinsame Hauptgeschäftsstelle in XXXXXXXX eingerichtet. Hierzu trifft der Vorstand eine pauschale vertragliche Lösung. Weitere Infostellen können auf Wunsch der eingebundenen Städte jeweils vor Ort kostenneutral eingerichtet werden.
2. Der Verein ist verpflichtet, seine Veranstaltungen und den Unterricht flächendeckend in den vertraglich eingebundenen Städten und Gemeinden anzubieten.
3. Die Stadt <Name der Kommune einfügen> stellt für den Musikschulbetrieb geeignete Unterrichts- sowie Proben- und Konzerträume im benötigten Umfang kostenneutral und gebührenfrei unter Freistellung von jeglicher Haftung zur Verfügung und trägt die auf diese Räume entfallenden Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten.
4. Soweit die Räumlichkeiten der Musikschule zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stehen, überträgt die Stadt <Name der Kommune einfügen> das Hausrecht für diese Räumlichkeiten dem Verein. Für gemischte Nutzung von Räumlichkeiten trifft die Stadt geeignete Regelungen.

§ 3

Stationäre Instrumente

Die für den Unterricht benötigten stationären Instrumente (z. B. Klaviere, Kontrabass, Harfe) werden von der Stadt <Name der Kommune einfügen> auf Vorschlag der Schulleitung unmittelbar und im erforderlichen Umfang, im Übrigen kostenneutral im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt, zur Verfügung gestellt. Den Unterhalt übernimmt der Verein als Musikschulträger.

§ 4

Unterrichtsentgelte

1. Die Musikschule soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen den Unterricht zu gleichen Zulassungsbedingungen ermöglichen.
2. Die Schülerinnen und Schüler der eingebundenen Kommunen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze den Unterrichtsort frei beantragen.
3. Schülerinnen und Schüler aus anderen Kommunen (Gastschüler) können, soweit es die Kapazität zulässt, zusätzlich aufgenommen werden. Näheres regeln Schulordnung und Entgeltordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
4. Eine Erhöhung der Unterrichtsentgelte beschließt die Mitgliederversammlung.
5. **Sonderregelung FEU Auswärtige**
6. Die Entgelte werden von der Verwaltung der Musikschule nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

§ 5

Personal

1. Über die Bestellung und Entlassung der Schulleitung der Musikschule entscheidet gemäß § 7 der Satzung die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.
2. Das Lehr- und Verwaltungspersonal wird auf Vorschlag der Schulleitung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stunden gemäß § 6 dieses Vertrags und Finanzmittel vom Vorstand ein- bzw. ausgestellt.
3. Über den Einsatz des Personals entscheidet die Schulleitung.

§ 6

Unterrichtsstunden

1. Zu Vertragsbeginn wird eine Höchstzahl von Jahreswochenstunden für die Schülerinnen/Schüler mit Wohnsitz in der Stadt <Name der Kommune einfügen> festgelegt. Für das Schuljahr 2019/2020 wird eine Höchstzahl von Jahreswochenstunden vereinbart.
2. Die Höchstzahl kann durch schriftliche Mitteilung bis 1. September des Kalenderjahres zum darauffolgenden Schuljahr erhöht oder abgesenkt werden. Für das Schuljahr 2020/2021 wird als Termin der 1. Februar 2020 festgelegt.

§ 7

Umlage

1. Soweit die Kosten des Musikschulbetriebes nicht durch die Unterrichtsentgelte, den Staatszuschuss oder durch sonstige Einnahmen (Spenden, Werbeeinnahmen etc.) gedeckt werden können, leistet die Stadt <Name der Kommune einfügen> jährlich Umlage. Auf die Umlage sind Abschlagszahlungen nach dem voraussichtlichen Jahresbedarf fällig. Diese werden in vier Raten jeweils zum Quartalsende jeden Rechnungsjahres fällig. Nach Ende jeden Rechnungsjahres legt der Verein detailliert Rechnung. Ausgleichszahlungen auf die festgestellten Umlagen werden 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Auf das Erreichen der höchsten Förderstufe nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen des Freistaates Bayern ist zu achten.

2. Die Musikschule Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Herrieden und Wassertrüdingen e. V. ermittelt jeweils die verbleibenden Kosten für die einzelne Jahreswochenstunde nach § 6 dieser Vereinbarung. Die Höhe der von der Stadt <Name der Kommune> zu leistenden Umlage bemisst sich nach dem auf die Stadt festgestellten entfallenden Kostenanteil der Jahreswochenstunden.
3. Die Stadt <Name der Kommune> stellt bezogen auf die jeweiligen Höchstgrenzen der Jahreswochenstunden zu Vertragsbeginn für eine Betriebsmittelrücklage Mittel in Höhe von drei Monatsgehältern für das gesamte Personal zur Verfügung.
4. Die Musikschule Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Herrieden und Wassertrüdingen e. V. verpflichtet sich, ihren detaillierten jährlichen Haushaltsentwurf vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung dem <Name des zuständigen Ausschusses einfügen>-Ausschuss der Stadt <Name der Kommune einfügen> vorzulegen und mit diesem abzustimmen. Dabei sind die Lehrpersonalkosten, die Verwaltungskosten und ggf. Investitionskosten jeweils gesondert darzustellen.
5. Die Stadt <Name der Kommune einfügen> ist befugt, Buchungsunterlagen und sonstige Unterlagen, soweit sie für die Umlage von Bedeutung sind, durch den Kämmerer oder einen anderen kundigen Vertreter der Stadt <Name der Kommune einfügen> einzusehen oder durch einen von der Stadt <Name der Kommune einfügen> bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Einsichtnahme und Prüfung erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten.

§ 8

Geltungsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit ab 01.09.2019 bis 31. August 2022. Er verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von einem Jahr zum darauffolgenden 31. August gekündigt wird. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der jederzeitigen einvernehmlichen Auflösung der Vereinbarung.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Wird die Zusammenarbeit aufgrund dieses Vertrages nicht mehr fortgesetzt, hat der Verein die Abwicklung der Auflösungsgeschäfte zu betreiben. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist eine möglichst einfache und pauschale Regelung anzustreben. Finanzielle Verpflichtungen aus dem Personalbestand tragen die beteiligten Städte bis zur endgültigen Auflösung der Arbeitsverhältnisse als Umlage gemäß § 7 Absatz 2 dieses Vertrages mit. Auf den rechtlich frühestmöglichen Zeitpunkt ist abzustellen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Vertrag, ebenso wie mögliche Änderungen, die Aufhebung und eine Kündigung, bedürfen der Schriftform. Der Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Stadtrat.

Ort, Datum

<Name einfügen>,
1. Vorsitzender
<Name der Musikschule einfügen> e. V.

<Name einfügen>,
1. Bürgermeister
Stadt <Name der Kommune>